

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1921

Nr. 12

ausgegeben am 26. Juli 1921

Verordnung

vom 15. Juni 1921

betreffend die Einhebung der gemäss Art. 3 Bst. E des Finanzgesetzes vom 31. Januar 1921, LGBl. 1921 Nr. 4, zu entrichtenden Fahrradsteuer

§ 1

1) Die Bewilligung zur Benützung eines jeden Fahrrades von im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Radfahrern ist mit der Entrichtung einer Steuer von jährlich drei Franken und mit der Einhaltung der nachstehend weiter folgenden Bestimmungen verbunden.

2) Als im Fürstentum wohnhaft im Sinne dieser Bestimmung wird angesehen, wer sich durch mehr als drei Tage hierlands aufhält.

§ 2

1) Jedes in Benützung genommene Fahrrad ist mit einem nummerierten Kontrollschilde zu versehen, welcher dem Radfahrer gegen Rückerstattung des Selbstkostenpreises vom Lande beigestellt wird.

2) Dieser Kontrollschild ist am Hinterteil der Maschine gut sichtbar, parallel zur Lenkstange zu befestigen.

§ 3

Die Ortsvorsteher haben unter Zugrundelegung der amtlichen Kontrollnummer ein Evidenzhaltungsregister zu führen, in welchem der Name, die Hausnummer des Fahrradbesitzers und ausserdem noch die

Fabrikmarke des Fahrrades mit der diesbezüglichen Nummer einzuführen ist.

§ 4

Wenn ein Radfahrer mehrere Räder im Gebrauche hat, so ist jedes Rad mit einer Kontrollnummer zu versehen und der Besteuerung zu unterziehen.

§ 5

Radfahrer, welche ohne die vorgeschriebene oder unter einer anderen als der im Evidenzhaltungsregister eingetragenen Kontrollnummer beim Fahren betreten werden, haben das Fünffache der gewöhnlichen Steuer zu entrichten.

§ 6

1) Insofern ein Radfahrer ein bereits mit der Kontrollnummer versehenes und registriertes Rad veräussern und sich eines anderen Rades bedienen will, so hat er sich wegen Richtigstellung des Evidenzhaltungsregisters unverzüglich beim Ortsvorsteher zu melden, welcher gegen Entrichtung einer Taxe von 50 Rappen die Löschung des veräusserten und die Eintragung des neuangeschafften Rades vornimmt, ohne dass im selben Kalenderjahre die Steuer zum zweiten Male vorgeschrieben werden würde.

2) Wird das so veräusserte Rad im Inlande weiter verwendet, so hat der neue Besitzer desselben eine Kontrollnummer zu erwirken und die bezüglichen Gebühren zu entrichten.

3) Bei Ausserachtlassung dieser Bestimmungen würde jedoch nach § 5 vorgegangen werden.

§ 7

1) Die im Laufe des Jahres sich anmeldenden Radfahrer haben auf eine Ermässigung der Steuer nicht Anspruch und es erstreckt sich die einzuhebende Steuer von drei Franken nur auf das betreffende Kalenderjahr.

2) Für Räder, die im Monate Dezember angeschafft werden, ist die Steuer für das nächstfolgende Kalenderjahr sofort zu entrichten; für das Anschaffungsjahr bleiben diese Räder aber steuerfrei.

§ 8

1) Wer auf eine Fahrbewilligung verzichtet, hat den Nummerschild dem Ortsvorsteher abzugeben, ansonsten er weiter steuerpflichtig ist.

2) Ist der Nummerschild noch ganz unbeschädigt, so wird der dafür bezahlte Betrag zurückbezahlt.

§ 9

Wer eines Nummernschildes verlustig geht, hat dies dem Ortsvorsteher ohne Verzug anzumelden und hat für die Kosten des neuen Nummernschildes aufzukommen sowie eine Taxe von 50 Rappen für die Berichtigung des Evidenzhaltungsregisters zu erlegen.

§ 10

Die das Kalenderjahr umfassende Steuer ist heuer innerhalb von vier Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung und weiterhin in der Regel im Monate Januar in der vom Ortsvorsteher näher zu bezeichnenden Zeit an denselben abzuführen, wogegen rückständige Steuerbeträge gegen eine Einzugsgebühr von 30 Rappen vom Gemeindevorstand einge-zogen werden.

§ 11

Die der Partei auszufertigende Zahlkarte hat den Namen der Partei, die Bezeichnung des in Frage kommenden Steuerjahres, die Kontrollnummer, das Datum der erfolgten Zahlung sowie die Unterschrift des Steuereinhebers zu enthalten.

§ 12

Die nach der festgesetzten Zahlungsfrist noch im Ausstande verbleibenden Steuern müssen wegen allfällig erwachsender Exekutionskosten an die Landeskassa direkt abgeführt werden.

§ 13

Der Ortsvorsteher bezieht für seine Müheverwaltung bei Führung des Evidenzhaltungsregisters, für den Einzug sowie für die Abfuhr der Steuer eine Provision von sechs Prozent des jeweils zur Abfuhr gelangenden Steuerertragnisses.

§ 14

1) Andere als die in §§ 5 und 6 erwähnten Übertretungen dieser Vorschriften unterliegen der Bestrafung nach der fürstlichen Verordnung vom 9. Dezember 1858.

2) Die Verhängung der Bussen ist Sache der Fürstlichen Regierung.

§ 15

Für die Einbringung der nicht rechtzeitig abgeführten Fahrradsteuern und der im Vollzuge dieser Verordnung verhängten Bussen gelten die für die Einbringung von Steuerrückständen bestehenden Vorschriften.

§ 16

Amtsorgane, welche in Ausübung ihres Dienstes von der Entrichtung der Fahrradsteuer befreit sind, werden den Ortsvorstehern als solche von der Fürstlichen Regierung bezeichnet werden, sind aber gleichwohl in das Evidenzhaltungsregister aufzunehmen.

§ 17

Sowohl die Ortsvorsteher als auch die Polizeiorgane sind verpflichtet, gegen jene Parteien, welche sich gegen vorstehende Bestimmungen verfehlen, die Strafanzeige an die Fürstliche Regierung zu erstatten.

§ 18

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vaduz, am 15. Juni 1921

Fürstliche Regierung
gez. *Ospelt*
Fürstlicher Rat